



Corona-Steuerhilfegesetz III

Reduzierung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze

Stand: 11. März 2021

Am 5. März 2021 hat der Bundesrat dem dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Das Gesetz kann nun nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Darin ist unter anderem geregelt, dass der bereits geltende ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf Speisen in der Gastronomie über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wird. Für Getränke bleibt es beim regulären Steuersatz von 19 %.

Mit unserer [Information vom 5. Juni 2020](#) hatten wir Sie darüber informiert, dass der § 12 Abs. 2 UStG um eine neue Nr. 15 ergänzt wurde, nach der die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 bzw. nunmehr 1. Januar 2023 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, dem ermäßigten USt-Satz von 7 % unterliegen. Entsprechend der bisherigen Regelungen beim „Außer-Haus-Verkauf“ unterliegen die abgegebenen Getränke (mit Ausnahme von Leitungswasser, Milch und bestimmten Milchmischgetränken) dagegen weiterhin dem allgemeinen Steuersatz von 19 %.

Begünstigt davon sind nicht nur die Restaurants und Gaststätten, sondern auch andere Einrichtungen, in denen Speisen vor Ort abgegeben werden, wie beispielsweise Campingplätze, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien oder Metzgereien, soweit sie bisher mit der Abgabe verzehrfähiger Speisen Umsätze zum Regelsteuersatz von 19 % erbracht haben.

Die Änderung erfolgt zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die Gastronomiebranche und ist daher zeitlich begrenzt.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal auf unsere folgenden Informationen hin:

- [Rückkehr zu den alten Umsatzsteuersätzen zum 1. Januar 2021](#)
- [Aufteilung des Gesamtpreises von sogenannten Kombi-Angeboten](#)
- [Corona-Steuerhilfegesetz und zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#)

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Reduzierung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze oder benötigen unsere Unterstützung? Gern stehen wir Ihnen hierfür zur Verfügung.



Carsten Klingebiel ° Diplom-Ökonom
Steuerberater
Geschäftsführer ° Gesellschafter
T +49 511 700 50-403
F +49 511 700 50-74 03
E carsten.klingebiel@gehrke-econ.de



Tobias Ostermeier
Steuerberater
Prokurist
T +49 511 700 50-575
F +49 511 700 50-75 75
E tobias.ostermeier@gehrke-econ.de



Michael de Beer ° Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Prokurist
T +49 511 700 50-519
F +49 511 700 50-75 19
E michael.debeer@gehrke-econ.de

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.